

HAUSHALT 2014

REGELUNG ÜBER DIE PROVINZIALSTEUER AUF DEPOTS VON ALTEISEN UND AUSGEDIENTEN FAHRZEUGEN

Art. 1. – Zugunsten der Provinz Lüttich wird eine jährliche Steuer auf Depots von Alteisen und ausgedienten Fahrzeugen erhoben, die unter freiem Himmel auf ihrem Gebiet eingerichtet sind und von den der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen und Wegen aus sichtbar sind.

Art. 2. – Die Steuer ist vom Eigentümer der abgelagerten Waren ungeachtet deren Umfangs zu entrichten, auch wenn das Depot nicht in Anwendung der für gefährliche, gesundheitsgefährdende oder lästige Betriebe geltenden Regelung genehmigt worden ist.

Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem ein derartiges Depot eingerichtet ist, ist solidarisch steuerpflichtig.

Art. 3. – Die Steuer ist aufgrund der Gesamtfläche des Grundstücks, auf dem das Depot eingerichtet ist, wie folgt festgesetzt:

- bis zu 5 Ar	445 €,
- über 5 bis 10 Ar	890 €,
- über 10 bis 20 Ar	1.190 €,
- über 20 bis 50 Ar	1.490 €,
- über 50 bis 100 Ar	1.980 €,
- über 100 Ar	2.480 €,
- pro Einzelfahrzeug	250 €.

Wenn der Betreiber im Laufe des Jahres ein neues Depot anlegt, muss er dies der Zentralverwaltung der Provinz – Provinziale Steuern - 4000 LÜTTICH – unaufgefordert melden.

Die Steuer ist nicht zu entrichten, wenn das Depot von allen Punkten der im vorerwähnten Artikel 1 erwähnten Straßen aus unsichtbar ist:

- entweder aufgrund seiner Lage
- oder aufgrund der Tatsache, dass es mit Mauern, Hecken oder anderen Tarnmitteln umgeben ist, die so hoch sind, dass es vollständig unsichtbar wird.

Depots in Hafen- oder Bahnhofsgeländen sind von vorliegender Steuer befreit.

Art. 3bis. – Der Betrag der Steuer muss auf das zu diesem Zweck vorgesehene Konto der Provinz gezahlt werden.

Art. 4. – Die allgemeine Regelung über die Erhebung der Provinzialsteuern findet Anwendung auf vorliegende Steuer, sofern nicht durch die voraufgehenden Bestimmungen hiervon abgewichen wird.